

Verfügung der Sanitätsdirektion

betreffend

Bezug und Verkauf von Heilserum gegen Diphtheritis.

(Vom 10. April 1895.)

In Vollziehung des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 und § 30 der Verordnung betreffend die öffentlichen Apotheken und die Privatapotheken der Aerzte und Tierärzte vom 5. Februar 1857

hat die Direktion des Sanitätswesens
verfügt:

I. Der Verkauf des Diphtherie-Heilserums ist auf die öffentlichen Apotheken des Kantons beschränkt.

Das Mittel wird den heftig wirkenden Arzneistoffen (§ 17 der Verordnung betreffend die öffentlichen Apotheken und die Privatapotheken der Aerzte und Tierärzte vom 5. Februar 1857) eingereiht und darf als solches nur auf Rezept eines patentirten Arztes hin verabreicht werden.

II. Der Verkauf des Mittels ist an die Bedingung geknüpft, dass der Bezug desselben bis auf Weiteres aus folgenden Erzeugungsstätten erfolge:

- a) Gesellschaft für Herstellung bacterio-therapeutischer Produkte, Hæfiger & Co. in Bern,
- b) Farbwerke, vormals Meister - Lucius & Brüning, in Höchst a. M.,
- c) Chemische Fabrik auf Aktien, vormals Schering, in Berlin.

III. Jedes Fläschchen Serum, das zur Abgabe gelangt, hat ausser der Bezeichnung des Ursprungsortes, den Inhalt der Füllung, Datum und Zeugnis über erfolgte Füllung und Kontrolle zu tragen.

IV. Das Serum ist an einem vor Licht geschützten, und kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da dasselbe durch Gefrieren eine bleibende Trübung erfährt.

Das zur Verwendung zugelassene Serum soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibender Trübung oder stärkerem Bodensatz darf nicht zur Abgabe gelangen.

V. Bei Uebertretungen dieser Verfügung kommen die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 zur Anwendung.

VI. Mitteilung an die Aerzte und Apotheker des Kantons, sowie Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 10. April 1895.

Direktion des Sanitätswesens:
C. Bleuler-Hüni.
